

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2004

Nr. 2004/622

Sozialgesetz: Oeffentliches Vernehmlassungsverfahren

1. Ausgangslage

In § 10 des Gesetzes über die Aufgabenreform soziale Sicherheit vom 7. Juni 1998 (BGS 131.81) wurde als Ordnungsvorschrift in Aussicht gestellt, dem Kantonsrat ein Sozialgesetz zu unterbreiten, „das alle sozialen Leistungsfelder zusammenfasst und die Kompetenzen und die Verantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden neu regelt.“

Es liegt nun ein erster Vernehmlassungsentwurf vor, dessen Ausarbeitung von einer paritätischen Arbeitsgruppe Kanton – Einwohnergemeinden und zwei Fokusgruppen („Recht“ und „Sozial“) begleitet wurde.

Eine Schlussabstimmung fand nicht statt, da es Bereiche gab, auf die sich die Mitglieder nicht einigen konnten. Zudem wollten sich die Mitglieder vor der nachfolgenden Entscheidungsfindung nicht binden.

2. Beschluss

2.1 Auf Antrag des Departementes des Innern werden Botschaft und Vernehmlassungs-entwurf zu einem Sozialgesetz in 1. Lesung beraten und beschlossen.

2.2 Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und der Fokusgruppen wird für ihre bisherige Arbeit gedankt.

2.3 Das Departement des Innern wird beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren über diesen Entwurf durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 31. August 2004.

2.4 Die Druck- und Versandtermine sind mit der Staatskanzlei abzusprechen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilagen

Vernehmlassungsvorlage

Verteiler

Regierungsrat

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3)

Staatskanzlei (SCH, STU, AST)

Amtsblatt (Publikation Vernehmlassungsverfahren)

Medien